

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
NÖELV-Nachwuchsmeisterschaften
SAISON 2018/19



Nachwuchsreferentin

Mag. Karin Dewisch

A-3500 Krems, Am Hundssteig 52/4

Tel: 0650/9580453

E-Mail: nachwuchs@noeeishockey.at

Inhaltsverzeichnis

§ 1 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG und MODUS	3
§ 2 TEILNAHMEBERECHTIGUNG	5
§ 3 AUSTRAGUNGSMODUS / SPIELVERSCHIEBUNGEN	5
§ 4 EHRENZEICHEN	6
§ 5 SPIELBERECHTIGUNG	6
§ 6 SONDERBESTIMMUNGEN / SCHIEDSRICHTERBESETZUNG	7
§ 7 NENNGELD, KAUTION, und STRAFBESTIMMUNGEN	8
§ 8 SPIELBERICHTE	9
§ 9 ZEITNEHMERSCHULUNG	10
§ 10 SPIELGEMEINSCHAFTEN - Lizenzen	10
§ 11 EINLADUNGEN AN DIE GASTMANNSCHAFTEN	10
§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 13 DATENSCHUTZERKLÄRUNG	11

Aus stilistischen Gründen wählen wir geschlechtsspezifische Formulierungen. Die Bestimmungen gelten aber, sofern nicht die weibliche Form explizit angeführt ist, für weibliche und männliche Teilnehmer gleichermaßen.

§ 1 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG und MODUS

(1) Niederösterreichische Nachwuchsmeisterschaften werden in den folgenden Alterskategorien ausgetragen:

U17 (Jahrgänge 2002 und jünger)

U14 (Jahrgänge 2005 und jünger)

U12 (Jahrgänge 2007 und jünger)

U10 (Jahrgänge 2009 und jünger)

(2) Die teilnehmenden Mannschaften sowie die verbindlichen Spieltermine sind auf der Verbandswebseite www.noeishockey.at ersichtlich, und erst mit der Veröffentlichung auf dieser Seite gültig.

(3) „Overage“-Spieler (Spieler, die das Alterslimit überschritten haben) sind nicht zugelassen. Eine Ausnahme hiervon stellen weibliche Spieler (siehe §5 (5)), dar.

(4) Verantwortlich für die Organisation der Spiele der Spielgemeinschaften (=SG) ist jeweils der erstgenannte Verein. Dieser übernimmt alle sich aus dem Spielbetrieb dieser SG ergebenden Aufgaben. Alle etwaigen Forderungen seitens des NÖELV werden an diesen Verein gestellt. Orte, an denen die Heimspiele der SG ausgetragen werden, werden bei der Auslosungssitzung festgelegt.

(5) Die Teilnahme an der Auslosungssitzung ist für die Nachwuchsverantwortlichen verpflichtend. Es kann ein Vertreter geschickt werden.

(6) Die verantwortlichen Kontaktpersonen der jeweiligen Vereine (für, Terminvereinbarungen etc.) sind auf der Verbandswebseite (<http://www.noeishockey.at/index.php?id=324>) unter „Vereine“ – „Organisation Nachwuchs“ ersichtlich.

(7) Die **U17**-Meisterschaft wird im Modus jeder gegen jeden gespielt, insgesamt 2 Durchgänge (Hin- und Rückrunde). Die Spielzeit beträgt netto 3 x 20 Minuten. Niederösterreichischer Landesmeister ist die bestplatzierte Mannschaft aus NÖ, wobei alle Meisterschaftsspiele (auch gegen Ligateilnehmer, die nicht aus NÖ sind) gewertet werden.

(8) Die **U14**-Meisterschaft wird im Modus jeder gegen jeden gespielt, insgesamt 2 Durchgänge (Hin- und Rückrunde). Niederösterreichischer Landesmeister ist die bestplatzierte Mannschaft aus NÖ, wobei alle Meisterschaftsspiele (auch gegen Ligateilnehmer, die nicht aus NÖ sind) gewertet werden.

- Gespielt wird mit Körperkontakt
- Spieldauer 3 x 15 Minuten netto

(9) Die **U12**-Meisterschaft wird im Modus jeder gegen jeden gespielt, insgesamt 2 Durchgänge (Hin- und Rückrunde). Niederösterreichischer Landesmeister ist die bestplatzierte Mannschaft aus NÖ, wobei alle Meisterschaftsspiele (auch gegen Ligateilnehmer, die nicht aus NÖ sind) gewertet werden.

- Gespielt wird über das gesamte Spielfeld
- Es wird ohne Körper gespielt. Als Maßstab gilt „es muss deutlich erkennbar sein, dass zuerst die Scheibe gespielt wird“.
- Spieldauer 3 x 15 Minuten netto
- Strafen „normal“
- Fliegender Wechsel

(10) Die **U10**-Meisterschaft wird im Modus „4-Mannschaften-Kleinfeldturniere 3+1 gegen 3+1 – jeder gegen jeden“ gespielt, insgesamt 16 Turniere. Niederösterreichischer Landesmeister ist die bestplatzierte Mannschaft aus NÖ, wobei alle Meisterschaftsspiele (auch gegen Ligateilnehmer, die nicht aus NÖ sind) gewertet werden.

- Eine Mannschaft muss zumindest aus 9 Feldspielern + Tormann bestehen
- Tritt eine Mannschaft mit weniger Spielern an, werden die jeweiligen Spiele mit 0:5 für den Gegner gewertet.
- Die Spielerlinien sind mit Armschleifen in den Farben Rot – Blau – Gelb (in dieser Reihenfolge) zu kennzeichnen und für das jeweilige Spiel festzulegen. Die vierte Linie bzw. etwaige Ersatzspieler erhalten eine weiße Schleife. Ausgefallene Spieler, werden stets durch das Nachrücken aus der nächsten Farblinie ersetzt. (Rot wird durch Blau, Blau wird durch Gelb und Gelb durch Weiß ersetzt).
- Die Mannschaften sollten möglichst der Stärke nach (Rot – Blau – Gelb – Weiss absteigend) zusammengestellt werden.
- Gespielt wird mit großen Toren
- 1 Minute Pflichtwechsel
- 3 Fouls = Penalty. Keine Zeitstrafen.
- Spielzeit 21 Minuten brutto
- Bei Tor erfolgt „schnelles Bully“
- Bei Fixierung der Scheibe durch den Tormann wird die Scheibe vom Schiedsrichter hinter das Tor geworfen.
- Aufwärmen ohne Scheibe
- Pro Match ein offizieller Schiri
- Fouls bei U10 - Ablauf: Abpfeifen – Foul lt. Regeln anzeigen – Scheibe an das gefoulte Team – Anpiff. Trainer kann dann seinem Spieler das Foul erklären.
- Einwurf U10: Scheibe hinter das Tor, Gegner vor das Tor / die gedachte Torlinie um die Mannschaft herausspielen zu lassen.

(11) Anfänger, Rookies

Seitens des NÖELV gibt es folgenden Vorschlag:

Die Organisation der einzelnen Turniere obliegt den veranstaltenden Vereinen, jeder Verein, der eine Mannschaft genannt hat, sollte zumindest 1 Turnier veranstalten. Diese Turniere werden nach den Regeln der IIHF - "Learn to Play Program" – ausgetragen:

- Es wird über die Breite gespielt mit 4 Spielern, ohne Wertung und ohne Tabelle.
- Gespielt wird ohne Körperkontakt
- Pflichtwechsel ist nach 1,5 Minuten mit erkennbaren Schleifen
- Die Spielzeit wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt, sollte jedoch ungefähr 3 x 12 Minuten brutto betragen
- Bei jedem Dritten Foul pro Mannschaft (nicht pro Spieler) gibt es Penalty

Das Turnier wird von den vom Veranstalter gestellten Funktionären deren Mindestalter 15 Jahre beträgt und die zuvor vom Verein für ihren Einsatz entsprechend geschult wurden oder von (Jung)Schiedsrichtern in Ausbildung geleitet.

§ 2 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

(1) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die dem NÖELV angehören, welche bis zum 03.09.2018 spätestens 24.00 Uhr beim NOELV einlangend eine ordnungsgemäße Nennung, bestehend aus:

- ausgefülltem Vereinsdatenblatt (auf www.noeishockey.at) (Im Speziellen: „Verantwortlicher Nachwuchs“: Name, Telefon, email; ZVR-Nummer)
- Bestätigung der gültigen Durchführungsbestimmungen
- beim Nachwuchsreferenten des NÖELV (per Mail) abgegeben haben
- eine Bestätigung über den Erhalt der ordnungsgemäßen Nennung erhalten haben
- und die erforderlichen Gebühren (s. § 7) in der vollen Höhe entrichtet haben.

(2) Vereine, die nicht dem NÖELV angehören, können unter Einhaltung der formalen Vorschriften (Termine, Nenngeld etc.) ebenfalls ihre Nennungen abgeben, über eine definitive Teilnahme dieser Mannschaften wird allerdings erst nach Nennschluss spätestens jedoch bei der Auslosungssitzung (Termin: 1.10.2018) endgültig entschieden werden.

§ 3 AUSTRAGUNGSMODUS / SPIELVERSCHIEBUNGEN

(1) Bei jeweiliger Punktegleichheit zweier oder mehrerer konkurrierender Vereine ist die passende Bestimmung der DÖM 2018/19 anzuwenden.

(2) Spielverschiebungen sind grundsätzlich nur in Sonderfällen (Erkrankungen von Spielern sowie Urlaubsschwierigkeiten stellen ausdrücklich keinen Verschiebungsgrund dar) und unter Einhaltung der folgenden Punkte möglich:

1. Angabe der Spielnummer
2. Verschiebungsgrund
3. Einverständnis des gegnerischen Nachwuchsverantwortlichen
4. Nennung des vereinbarten Ersatztermines (incl. Spielort und Uhrzeit)
5. Information der Schiedsrichter (Absage und Klärung des Ersatztermines)
6. Schriftliche Information des Nachwuchsreferenten unter nachwuchs@noeishockey.at über Punkte 1 bis 5 vor dem ursprünglich fixierten Spieltermin.

Eine Spielverschiebung ohne Einhaltung der Punkte 1-6 stellt ein „Nichtantreten“ laut § 7 (6) dar, und zieht eine Strafverifizierung nach sich.

§ 4 EHRENZEICHEN

- (1) Die Übergabe der Ehrenzeichen erfolgt nur im Zuge des „Abschlussturnieres“. Die Teilnahme an diesem Turnier ist verpflichtend.
- (2) Die jeweils bestplatzierte Mannschaft (unabhängig der Bundesländerzugehörigkeit) der Meisterschaft erhält vom NÖELV jeweils 25 Ehrenzeichen („Goldmedaillen“).
Die bestplatzierten Mannschaften aus NÖ erhalten Ehrenzeichen („Goldmedaillen“) sowie einen Pokal mit der Aufschrift „NÖ Landesmeister + Altersklasse + Jahreszahl“.
Die jeweils zweitbesten Mannschaften aus Niederösterreich erhalten Ehrenzeichen („Silbermedaillen“).
Die jeweils drittbesten Mannschaften aus Niederösterreich erhalten Ehrenzeichen („Bronzemedailles“).
Jeder Verein (unabhängig von der Länderzugehörigkeit) erhält einen Pokal für den jeweils erreichten Platz in der Liga (gesamte Tabelle).
Für die einzelnen Spielklassen U12, U14, U17 gilt: Sollten an der Meisterschaft nur niederösterreichische Vereine teilnehmen, erfolgt nur eine NÖ Landesmeisterschaftsehrung (keine Ligaehrerung unabhängig von der Bundeslandzugehörigkeit) mit einem Pokal für jede Mannschaft und Medaillen für die drei ersten Mannschaften.
- (3) U10: Alle Spieler erhalten eine Teilnahme-Medaille in Gold. Die drei besten Vereine aus Niederösterreich erhalten einen Pokal.

§ 5 SPIELBERECHTIGUNG

- (1) Spielberechtigt ist jeder für den genannten Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß gemeldete und im Hockeydata-System offiziell freigegebene Spieler. Dies bedeutet, dass der jeweilige Spieler zumindest eine Stunde vor Spielbeginn auf den Spielbericht e-grep geladen werden kann. Dies betrifft gleichfalls Spieler mit und ohne österreichische Staatsbürgerschaft.
- (2) Spielberechtigt sind bis auf Weiteres Spieler, auf die in der Saison 2013/14 ein ELAP/Tigers Spielgemeinschafts-Spielerpass ausgestellt wurde, unter der Voraussetzung, dass in dieser Altersklasse keine Bundesliga-Kooperation in der Saison 2018/19 stattfindet. Diese Spielberechtigung gilt nur für den damaligen NÖELV-Verein. Betroffene Spieler:
Keiner
- (3) „Overage“-Spieler (Spieler, die das Alterslimit überschritten haben) sind nicht zugelassen.
- (4) Ein Spieler, dessen Spielerpass ihn zur Teilnahme an einer ÖEHV-Bundesligameisterschaft berechtigt, wird in der NÖ-Nachwuchs-Landesliga um 1 Jahr älter als sein tatsächliches Alter eingestuft („**Underage-Regelung**“). Sollte ein solcher Spieler jedoch noch nie irgendein Bundesligaspiel bestritten haben, entfällt bis zu diesem Zeitpunkt diese Regelung. Für die lückenlose Einhaltung dieser Regelung sorgt der jeweilige Verein. Zuwiderhandlung stellt ein „Nichtantreten“ laut § 7 (6) dar, und zieht eine Strafverifizierung nach sich.
- (5) Weibliche Spielerinnen können gemeinsam mit männlichen Spielern bei allen NÖ-Nachwuchsmeisterschaften teilnehmen, wobei pro Altersklasse weibliche Spielerinnen jeweils um einen Jahrgang älter sein dürfen.

(6) Weibliche Spielerinnen, die bei einem Damenverein gemeldet sind, dürfen bei Nachwuchsspielen ihrer Heimvereine (d.h. dem Verein, bei dem sie **vor** ihrem Wechsel zu einem Damenverein gemeldet waren) eingesetzt werden. Sie haben dabei den Spielerpass ihres jetzigen Damenvereins (Kopie ist ausreichend, die Arztbestätigung muss allerdings im Original vorliegen) vorzuweisen. Diese Arztbestätigung ist nur für die unten explizit angeführten Spielerinnen für die gesamte Saison gültig. Alle Spielerinnen, die nach diesem Passus eingesetzt werden, müssen dem Nachwuchsreferenten bei der Auslosungssitzung bekannt gegeben werden.

Dies sind: Keine.

(7) Die Verantwortung über das Vorhandensein eines Ärztlichen Attests liegt in der Verantwortung der Vereine und muss bei der Anmeldung über MyTeam bestätigt werden. Es muss für jeden Spieler unter 18 vorhanden sein! Für jeden Spieler der über die Software „egrep“ auf dem Spielbericht angeführt wird, wurde das Vorhandensein des Attestes vom Verein bestätigt. Die Schiedsrichter wurden darüber informiert, dass die Kontrolle der ärztlichen Atteste ab sofort nicht mehr von ihnen durchgeführt werden muss.

(8) Sämtliche Nachwuchsspieler sind verpflichtet, mit einem vom IIHF approbierten Kopf- und Vollgesichtsschutz zu spielen. Der Vollgesichtsschutz muss aufklappbar sein. Während des Spieles sind der Vollgesichtsschutz und das Kinnband geschlossen zu tragen. Alle Nachwuchsspieler (Sonderregelung für Torleute lt. IIHF) sind verpflichtet einen Nacken- und Halsschutz sowie Zahnschutz zu tragen.

(9) Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet. Die Vollgesichtsschutzmasken müssen so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen können.

(10) Folgende Ausrüstungsgegenstände können vor einem Spiel oder während eines Spieles vermessen oder kontrolliert werden: Spielerstöcke, Tormannstöcke und Vollgesichtsmasken.

Bei männlichen Spielern gibt es in keiner einzigen Altersgruppe Overagerelungen. Weibliche Spieler sind jeweils um ein Jahr als "Overage" spielberechtigt.

§ 6 SONDERBESTIMMUNGEN / SCHIEDSRICHTERBESETZUNG

(1) Die Spiele müssen grundsätzlich an einem Wochenende angesetzt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Gastvereines. Der **Spielbeginn** eines Nachwuchsmeisterschaftsspieles darf nur in der Zeit von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr angesetzt werden. Sollte aus zwingenden Gründen die Verlegung eines Spieltermins auf einen Tag, auf welchen ein Arbeitstag folgt, notwendig werden, ist der Spieltermin so anzusetzen, dass der Gastverein bis spätestens 24.00 Uhr (U17) oder bis 22.00 Uhr (U14, U12 und U10) seinen Heimatort erreicht.

(2) Die Anberaumung eines Nachwuchsmeisterschaftsspieles vor 09.00 Uhr ist gestattet, wenn der reisende Verein vorher zustimmt.

(3) In den Altersklassen U 12, U14 und U17 werden die Spiele jeweils von 2 Schiedsrichtern geleitet. In der U 10 von jeweils einem Schiedsrichter pro Spielfeld. Die Besetzung der Spiele erfolgt direkt durch den Nachwuchsreferenten direkt mit dem Besetzungsreferenten, Herrn Roland Six. Die Spielbesetzungen finden dann bis spätestens 8 Tage vor dem Spieltermin statt und sind von den Vereinsverantwortlichen, über die Website www.referee-manager.com zu überprüfen. (Eine zusätzliche Bestätigung an die Vereine erfolgt somit nicht). Nur Neubesetzungen von noch nicht fixierten Spielterminen bzw. genehmigten Absagen, sind direkt mit dem Besetzungsreferenten unter sr-wien@gmx.at vorzunehmen. Die gegnerische Mannschaft sowie der Verband ist unter nachwuchs@noeishockey.at in Kopie zu setzen, um den Termin im „Hockeydata-e-grep“ anlegen zu können. Hierzu sind folgende Angaben nötig:

- Angabe der Liga (z.B. „NÖELV U17“)
- Spielnummer (5 oder 6-stellige Spielnummer lt. Spielplan)
- Beteiligte Mannschaften (z.B. Mannschaft A: Mannschaft B)
- Datum
- Spielbeginn
- Ort (Platz / Halle)

Bei berechtigten Absagen (siehe § 3 (2)) ist umgehend der betreffende Schiedsrichter direkt telefonisch zu informieren, um eine unnötige Anreise zu vermeiden. (Kontaktadressen sind auf der Seite des NÖ-Eishockeyverbandes zu finden).

(4) Muss im Zuge einer Nachwuchsleitersitzung eine Entscheidung mittels Abstimmung herbeigeführt werden, so sind dazu lediglich die Mannschaften/Altersklassen stimmberechtigt, die zwischen Meldeschluss und Meisterschaftsschluss in der jeweiligen Altersklasse gemeldet sind, oder zwischen Meisterschaftsschluss und Meldeschluss in der jeweiligen Altersklasse gemeldet waren.

§ 7 NENNGELD, KAUTION, und STRAFBESTIMMUNGEN

(1) Nennelder und Kautionen sind in der Saison 2018/19 für die Altersgruppen U10, U12, U14, und U17 zu entrichten. Eine Mannschaft ist ausnahmslos nur dann spielberechtigt, wenn nach termingerechter Nennung sowohl das Nenngeld in der Höhe von Euro 150.- pro Mannschaft und Altersgruppe als auch die Kaution (s. § 7 (3)) termingerecht auf das Konto des NÖELV (Bankverbindung: Volksbank Niederösterreich AG - Geschäftsstelle Stockerau IBAN: AT83 4715 0317 5882 0200 - BIC: VBOEATWWNOM) eingegangen ist.

(2) Darüber hinaus ist für jede Mannschaft der in (1) angeführten Altersgruppen eine Kaution von Euro 350, -- zu leisten. Für Vereine, die mehrere Mannschaften nennen, beträgt die Gesamthöhe der Kaution pro Verein Euro 700, --. Diese Kaution wird bei ordnungsgemäßer Meisterschaftsdurchführung nach Ende der Saison in voller Höhe an den Verein rückerstattet. Sollten zu Saisonende 15. März 2018 jedoch noch offene Beträge aus dem § 7 dieser Durchführungsbestimmungen vorhanden sein werden diese, durch Abzug von der Kaution, beglichen. Sollten die gesamten Verbindlichkeiten höher sein als die Kaution, so bleibt der übersteigende Betrag als Verbindlichkeit gegenüber dem NÖELV bestehen.

(3) Bei freiwilligem Ausscheiden einer ordnungsgemäß genannten Mannschaft vor der Auslosungssitzung ist ein Strafbeitrag von Euro 200, -- pro ausscheidende Mannschaft zu zahlen.

(4) Bei freiwilligem Ausscheiden einer Mannschaft nach erfolgter Auslosung jedoch noch vor Meisterschaftsbeginn ist ein Strafbeitrag von Euro 350, -- pro ausscheidende Mannschaft zu zahlen.

(5) Das Ausscheiden einer Mannschaft während der Meisterschaft bringt eine Strafe von Euro 500, -- pro ausscheidende Mannschaft mit sich. Darüber hinaus ist eine Teilnahme an der nächstjährigen Meisterschaft nur durch einen diesbezüglichen Beschluss des NÖELV-Vorstandes möglich.

(6) Das Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel wird mit 5:0 für die gegnerische Mannschaft gewertet. Zusätzlich wird eine Strafe von EUR 100, -- ausgesprochen.

Das Nichtantreten einer Mannschaft zu einem U10-Turnier wird mit 5:0 für den jeweiligen Gegner gewertet. Zusätzlich wird eine Strafe von EUR 100, -- für das Turnier ausgesprochen.

Das Nichtausrichten eines U10-Turnieres wird mit 5:0 für den jeweiligen Gegner gewertet. Zusätzlich wird eine Strafe von EUR 100, -- für das Turnier ausgesprochen. Die Spiele der anderen Mannschaften untereinander werden mit 0:0 gewertet.

(7) Da eine fehlende bzw. verspätete Eingabe des Spielberichtes „egrep“ für alle Vereine Nachteile mit sich bringt, wird gegen jeden sich gegen § 8 Absatz (1) verfehlenden Verein eine Geldstrafe von Euro 30, -- ausgesprochen, die sich in Wiederholungsfällen jeweils verdoppelt (Euro 60, -- Euro beim 2. Mal, Euro 120, -- beim 3. Mal etc.). Diese Geldstrafen werden von der MOBA automatisch verhängt.

(8) Für jedes nicht innerhalb der in der Urteilsverkündung genannten Zahlungsfrist beglichene MOBA Urteil (dies gilt auch für Mahngebühren als solches) wird von der MOBA automatisch eine Mahngebühr von Euro 30,- eingehoben.

§ 8 SPIELBERICHTE

(1) Ab der Saison 2011 / 12 wurde der elektronische Spielbericht „Hockeydata e-grep“ eingeführt. Um seitens des NÖELV jeweils die aktuellen Tabellensituationen in den einzelnen Altersklassen darstellen zu können, ist die unter „Organisation Nachwuchs“ im Vereinsdatenblatt (<http://www.noeeishockey.at/index.php?id=324>) bei der jeweiligen Mannschaft angeführte Person dafür verantwortlich,

- dass der elektronische in Echtzeit auf der Hockeydata-Webseite erstellt wird.
- oder, dass dieser bis spätestens 24 Stunden nach Ende des jeweiligen Spiels erfasst und online gestellt wird.

Die Spielberichte können online von den Vereinen und gegenseitig kontrolliert werden. Eine Versendung der Originale an die Schiedsrichter bzw. den NÖELV ist somit nicht nötig.

(2) Bei den U10-Turnieren wird kein Spielbericht ausgefüllt. Der Veranstalter ist verpflichtet eine aktuelle Mannschaftsaufstellung „line-up“ der am Turnier teilnehmenden Mannschaften aus dem System e-grep auszudrucken. Die Ergebnisse sowie das unterschriebene Line-up werden vom jeweiligen Veranstalter per mail an Otto Künz otto.kuenz@uecmoedling.at gesendet, und von ihm in das Hockeydata-System eingepflegt.

§ 9 ZEITNEHMERSCHULUNG

- (1) Ab der Saison 2013/14 kann die Zeitnehmung bei Meisterschaftsspielen nur mehr von jenen Personen, die an einer im Rahmen einer vom NÖELV genehmigten (oder zumindest gleichwertigen) Zeitnehmerschulung teilgenommen haben, durchgeführt werden.
- (2) Jeder Verein, der an einer der NÖ-Meisterschaften teilnimmt, hat ausreichend Vertreter zu einer Zeitnehmerschulung zu entsenden.
- (3) Jeder Verein, der an einer der NÖ-Meisterschaften teilnimmt, sollte vor Saisonbeginn eine Regelschulung absolvieren. Terminvereinbarung mit: sr-wien@gmx.at

§ 10 SPIELGEMEINSCHAFTEN - Lizenzen

- (1) Bei den Spielgemeinschaften sind alle Spieler bzw. Spielerinnen einsetzberechtigt, die eine offizielle Spielgenehmigung („Lizenz“) eines an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereines besitzen. Es gibt keine eigenen Spielgemeinschaftspässe. Eine Spielgemeinschaft kann maximal von 2 Vereinen gebildet werden. Ein Verein kann über alle Altersklassen nur mit demselben Verein eine Spielgemeinschaft bilden.

§ 11 EINLADUNGEN AN DIE GASTMANNSCHAFTEN

- (1) Für alle Matchtermine, die bei der Auslosungssitzung vereinbart wurden, danach von den Vereinen nochmals kontrolliert und daraufhin auf der NÖELV-Webseite (www.noeeishockey.at) veröffentlicht wurden, bedarf es seitens der veranstaltenden Heimmannschaft keiner weiteren Verständigung an die Gastmannschaft.
- (2) Alle später vereinbarten Termine sind mit dem Gastverein abzustimmen und dem NÖELV-Nachwuchsreferenten zu melden. Ebenso sind die Schiedsrichter vom Heimverein zu bestellen.
- (3) Bezüglich etwaiger Verschiebungen sei auf § 3 (2) verwiesen.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für über diese Durchführungsbestimmungen hinausgehende Regelungen finden die Durchführungsbestimmungen der österreichischen Meisterschaft im Eishockey (DÖM), sowie die Durchführungsbestimmungen der österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (DÖNAM), sowie die Disziplinarordnung des österreichischen Eishockeyverbandes, in der jeweils gültigen Fassung, hilfsweise Anwendung.

Sollte ein Passus dieser Bestimmungen ungültig sein, so behalten alle anderen Regelungen deren Wirksamkeit.

§ 13 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Hiermit stimmen die Mitglieder des NÖELV zu, dass Daten wie z.B. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion innerhalb des jeweiligen Vereins bzw. des NÖELV, zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Abwicklung im NÖELV verarbeitet werden dürfen.

Weiters erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass die Daten für denselben Zweck an den Bundesfachverband ÖEHV (Attemsgasse 7, 1220 Wien) übermittelt werden dürfen. Diese Zustimmung kann jederzeit formlos mittels eingeschriebenen Briefs an den NÖELV widerrufen werden.

Ein Widerruf der Weiterleitung der Daten an den ÖEHV führt allerdings dazu, dass der widerrufende Verein dem ÖEHV nicht mehr angehören kann und der Verein dadurch auch an keiner Meisterschaft des NÖELV/ÖEHV mehr teilnehmen kann, da die Spieler des Vereins über die Spielerdatenbank keine Spielgenehmigungen mehr erhalten könne.

Die Mitglieder erklären sich außerdem damit einverstanden, dass die Daten für denselben Zweck an Subventionsgeber des NÖELV (z.B. die NÖ Landesregierung) weitergegeben werden dürfen. Diese Zustimmung kann jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft mittels eingeschriebenen Briefs an den NÖELV widerrufen werden.

Hiermit erkläre sich die Mitglieder einverstanden, dass während der Sport- bzw. Wettkampfausübung Fotos- bzw. Video- oder Filmaufnahmen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit des NÖELV angefertigt werden, zu diesem Zweck eingesetzt und via Live-Stream (Übertragung über das Internet zum Zeitpunkt der Aufnahmen, keine Speicherung), via Internet (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) und in sozialen Medien (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) veröffentlicht werden.

Aus dieser Zustimmung leiten die Mitglieder keine Rechte (z.B. Entgelt) ab. Diese Zustimmung kann jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft mittels E-Mail oder schriftlich widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt. Waren die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit sie den Verfügungsmöglichkeiten des NÖELV unterliegt.

Die Vereine verpflichten sich alle beteiligten Teilnehmer, Besucher etc. (z.B. mittels klar erkennbaren Aushangs) darauf hinzuweisen, dass am Veranstaltungsort Bild- oder Bildtonaufnahmen angefertigt werden und zu Zwecken der Dokumentation der Veranstaltung veröffentlicht werden können. Die Teilnehmer, Besucher, etc. nehmen zur Kenntnis, dass diese Zustimmung unentgeltlich erfolgt. Bei Missachtung haften die Vereine für alle daraus entstehenden Forderungen.

Krems, am 08. Oktober 2018



Mag. Karin Dewisch

NÖELV Nachwuchsreferentin